



Schulorganisation 2007

Stand 8. Dezember 2008 (GVB)

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Fachkommission Bildung	3
III. Schulleitung	4
IV. Schulsekretariat	4
V. Lehrpersonen	4
VI. Eltern	5
VII. Schüler und Schülerinnen	5
VIII. Versicherung	6
IX. Schulversäumnisse	6
X. Disziplinar massnahmen	7
XI. Rechtsmittel	7
XII. Schlussbestimmungen	7
Anhang: Funktionendiagramm der Schule Gretzenbach	9

Schulorganisation der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 und die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, *beschliesst*:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die vorliegende Schulorganisation regelt das Schulwesen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung sowie damit im Einklang stehender Gemeindereglemente

§ 2 Schularten

- 1 Das Schulwesen umfasst zur Zeit folgende Schularten:
 1. Kindergarten
 2. Einführungsstufe
 3. Primarschule
 4. Oberschule Däniken (Kreisschule Däniken - Gretzenbach)
 5. Sekundarschule Gretzenbach (Kreisschule Däniken - Gretzenbach)
 6. Kleinklassen Däniken (Kreisschule Däniken - Gretzenbach)
 7. Bezirksschule Schönenwerd
- 2 Die vorliegende Schulorganisation gilt für die Schulen in Gretzenbach: Kindergarten, Primarschule inkl. Einführungsstufe und Sekundarschule.

§ 3 Weitere Einrichtungen

Weitere Einrichtungen wie schulärztlicher- und schulzahnärztlicher Dienst sowie schulpsychologischer Dienst und dergleichen, richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie damit im Einklang stehenden Gemeindereglementen.

II. Fachkommission Bildung

§ 4 Aufgaben

Auf die verfassungsmässige Amtsdauer wird eine Fachkommission Bildung gewählt, welche die Aufgaben gemäss Funktionendiagramm ausübt. Sie nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, welche ihr der Gemeinderat delegiert.

§ 5 Organisation

- 1 Die Fachkommission Bildung wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Sie terminieren und leiten die Sitzungen der Fachkommission im strategischen Bereich.
- 2 Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Fachkommission Bildung teil.

III. Schulleitung

§ 6 Aufgaben

- 1 Die Schulleitung leitet die Schule gemäss Vorgaben des Gesetzes im operativen Bereich laut Funktionendiagramm und orientiert sich am Leitbild der Schule Gretzenbach.
- 2 Die Schulleitung ist vorgesetzte Stelle der Musikschulleitung. Aufgaben und Verantwortungen der Schulleitung sind in der Musikschulorganisation festgelegt.¹
- 3 Sie wahrt die Zusammenarbeit mit der Behörde und die Interessen aller an der Schule Beteiligten.

§ 7 Organisation

- 1 Die direkte Aufsicht über die Schulleitung sowie die Oberaufsicht über die gesamte Schule obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Die Lehrpersonen unterstehen der Schulleitung.
- 3 Die Schulleitung wird auf Antrag der Fachkommission Bildung durch den Gemeinderat angestellt.
- 4 Die Schulleitung terminiert und leitet Sitzungen mit der Fachkommission Bildung im operativen Bereich.

IV. Schulsekretariat

§ 8 Aufgaben

Das Sekretariat nimmt alle Aufgaben gemäss Pflichtenheft wahr.

§ 9 Organisation

Das Schulsekretariat wird auf Antrag der Schulleitung und der Fachkommission Bildung durch den Gemeinderat angestellt.

V. Lehrpersonen

§ 10 Aufgaben

- 1 Die Aufgaben der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den Schul- und Gemeindereglementen.
- 2 Lehrpersonen können zur Teilnahme an Schulanlässen verpflichtet werden (Jugendtag, Sportwoche, Lager etc.).
- 3 Lehrpersonen sind zur Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission verpflichtet, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, welche das Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge verlangen könnten.

§ 11 Organisation

Lehrpersonen werden durch die Schulleitung angestellt.

¹ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Dezember 2008

VI. Eltern

§ 12 Erziehung und Aufsicht der Schüler

Erziehung und Beaufsichtigung der Schüler und Schülerinnen sind grundsätzlich Sache der Eltern; im Zuständigkeitsbereich der Schule hat sich die Schülerschaft jedoch den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Hauswarte und der Aufsichtsbehörden zu unterziehen.

§ 13 Rechte und Pflichten der Eltern

- 1 Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, sich über den Stand der Ausbildung sowie das Fortkommen ihrer Kinder zu informieren.
- 2 Die Eltern können zu diesem Zweck den Klassen ihrer Kinder jederzeit Schulbesuche abstatten; dabei haben sie allerdings auf das Lehrprogramm der betreffenden Lektion Rücksicht zu nehmen.
- 3 Zur Besprechung von Problemen, die ihre Kinder direkt betreffen, kontaktieren die Eltern die Lehrpersonen und vereinbaren einen Besprechungstermin.

§ 14 Zusammenarbeit mit der Schule

Um ihren Kindern eine angemessene, den Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung zu ermöglichen, sollen die Eltern in geeigneter Weise mit der Schule zusammenarbeiten (Art. 302 ZGB).

§ 15 Konflikte

Konflikte zwischen Eltern und Lehrpersonen sind in erster Linie unter den Parteien zu bereinigen. Der Beschwerdeweg richtet sich nach dem Funktionendiagramm.

§ 16 Haftung der Schüler

Die Eltern haften für Schäden, die ihre Kinder verursachen.

§ 17 Schutz der Kinder

- 1 Eltern haben die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung ihrer Kinder zu fördern und zu schützen.
- 2 Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission geeignete Massnahmen zum Schutze des Kindes.

§ 18 Schulantritt der Kinder

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder sauber, ausgeruht und rechtzeitig zur Schule kommen.

VII. Schüler und Schülerinnen

§ 19 Sorgfaltspflicht

Schüler und Schülerinnen haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen. Für beschädigte und verloren gegangene Sachen haben sie oder - im Rahmen von Art. 333 ZGB - ihre Eltern aufzukommen.

§ 20 Hausordnung

Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, die jeweilige Hausordnung einzuhalten .

§ 21 Schulweg

Auf dem Schulweg haben die Schüler und Schülerinnen die jeweils geltenden Straßenverkehrsvorschriften zu beachten.

§ 22 Anhörungsrecht

Schüler und Schülerinnen haben das Recht, von der Lehrperson und der Schulleitung bezüglich ihrer, die Schule betreffenden, Anliegen angehört zu werden.

VIII. Versicherung

§ 23 KVG

Schüler und Schülerinnen sind im Rahmen des KVG privat versichert..

IX. Schulversäumnisse

§ 24 Voraussehbare Absenzen

- 1 Das Bewilligungsverfahren für voraussehbare Absenzen richtet sich nach § 22 des Volksschulgesetzes und § 26 ff. der Vollzugsverordnung.
- 2 Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher vorauszusehen, muss vorher für das Versäumnis eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird für bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen von den Lehrpersonen, bis zu zwei Wochen von der Schulleitung und für eine längere Dauer vom Amt für Volksschulen und Kindergarten erteilt.
- 3 Dispensationsgesuche sind, zwingende Ausnahmen vorbehalten, mindestens 6 Wochen im Voraus der Schulleitung einzureichen. Auf später eintreffende Gesuche kann nicht mehr eingetreten werden.
- 4 Grundsatz: Kein Kind hat Anspruch auf zusätzliche Ferien

§ 25 Nicht voraussehbare Absenzen

- 1 Ist das Schulversäumnis nicht vorauszusehen, soll es der Lehrperson möglichst bald gemeldet werden.
- 2 Bei nicht voraussehbaren Schulversäumnissen haben die Schüler und Schülerinnen eine schriftliche, vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder deren Stellvertretung unterzeichnete Entschuldigung abzugeben.
- 3 Ob eine Absenz begründet ist oder nicht, entscheidet die Lehrperson. Als wichtige Gründe gelten unter anderem:
 - a. Krankheit;
 - b. schwere Erkrankung der Eltern, sofern das Kind zu Hause unentbehrlich ist;
 - c. Todesfall in der Familie.

§ 26 Unbegründete Absenzen

Bleiben Kinder unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch die Lehrperson zu mahnen. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erstattet die Lehrperson Meldung an die Schulleitung und diese an das Oberamt..

§ 27 Bussen

Bei Rückfall oder in schwerwiegenden Fällen, können die Eltern oder Pflegeeltern mit Bussen von 20 bis 1'000 Franken bestraft werden. Die Information der Vormundschaftsbehörde bleibt vorbehalten.

X. Disziplinar massnahmen

§ 28 Disziplinar massnahmen

Die Disziplinar massnahmen der Schule Gretzenbach richten sich nach dem Leitfaden „Umgang mit schwierigen Schulsituationen“ des Departements für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn.

XI. Rechtsmittel

§ 29 Beschwerden

- 1 Die Beschwerdeinstanzen richten sich nach dem Funktionendiagramm.
- 2 Die Frist für die Einreichung einer Beschwerde beträgt 10 Tage seit Eröffnung des Entscheides.
- 3 Entscheide des Gemeinderates, der Schulleitung und der Lehrpersonen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

XII. Schlussbestimmungen

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Schulorganisation sind die Schulordnung vom 11. Juni 2001, das Schulleitungsreglement vom 2. Juni 2003 und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Schulorganisation tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur auf den 1. August 2007 in Kraft.

⌘ ⌘ ⌘

Genehmigungsvermerke

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen
am 11. Juni 2007.

Der Gemeindepräsident
Hanspeter Jeseneg

Der Gemeindeschreiber
Hans Beer

Vom Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 20. Juni 2007.

*5.7.2007 - AGSS/BE/GVB/avk
GVB 8.12.2008 - BE*

Anhang: Funktionendiagramm der Schule Gretzenbach gültig ab 1.1.2007

Legende der Abkürzungen

L = Lehrer/Lehrerin	GR = Gemeinderat	DBK = Departement für Bildung und Kultur
SL = Schulleiter/Schulleiterin	AVK = Amt für Volksschule	RR = Regierungsrat
FKB = Fachkommission Bildung	E = Eltern	

		Antrag	Vorberatung	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerdeinstanz	Info an
1. Organisationsverantwortung							
1001	Organisationsstatut schaffen (Struktur, Organigramm)	SL	FKB	GR			
1002	Planerische, administrative und organisatorische Aufgaben (inkl. Prognosen, Statistiken)			SL	FKB		
1003	Leitung der Lehrer- und Lehrerinnenkonferenz			SL	FKB		
1004	Einrichtung / Aufhebung von Abteilungen	GR	FKB	AVK		RR	
1005	Klassen bilden, Schüler/innen zuteilen, Klassen resp. Pensen den Unterrichtenden zuteilen	L		SL	FKB AVK	DBK	
1006	Lektionspläne erstellen	SL		AVK		DBK	FKB
1007	Ferienplan erstellen	SL		FKB	AVK		GR
1008	Schulveranstaltungen (Projekte, Schulfeste, etc.) organisieren	L		SL	FKB		GR
1009	Kommunikation nach aussen sicherstellen	L		SL	FKB GR		
1010	Qualitätsmanagement umsetzen			SL	FKB AVK		GR
1011	Planung Raumbedarf längerfristig	SL	FKB	GR			
2. Zielbildungsverantwortung							
2001	Leistungsvereinbarung mit Kanton abschliessen	SL	FKB	GR	DBK		
2002	Leistungsauftrag mit Schulleitung abschliessen	SL	FKB	GR	AVK		
2003	Leitbild entwickeln	SL	FKB	GR	AVK		
2004	Leitbild umsetzen			SL	FKB AVK		GR
2005	lokal angepasste pädagogische Massnahmen entwickeln	SL		FKB	AVK		GR
2006	lokal angepasste pädagogische Massnahmen umsetzen	L		SL	FKB AVK		GR
2007	Schulprogramm entwickeln (Mehrjahresplanung)	SL	FKB	GR	AVK		GR
2008	Jahresprogramm umsetzen			SL	FKB		GR
2009	Rechenschaftsbericht	SL		GR	AVK		FKB
3. Führungs- und Förderungsverantwortung							
3.1 Personelle Führung							
3101	Anforderungsprofil/Pflichtenheft für Schulleiter/in		FKB	GR	AVK		
3102	Anforderungsprofil/Pflichtenheft für Unterrichtende			SL			FKB
3103	Bewerbungsverfahren Schulleiter/in durchführen		FKB	GR			
3104	Anstellung Schulleiter/in und Kündigung vornehmen		FKB	GR			
3105	Bewerbungsverfahren Unterrichtende durchführen			SL	FKB		
3106	Anstellung Unterrichtende vornehmen			SL	FKB		GR
3107	Anstellung von Stellvertretungen	SL		AVK			FKB
3108	Unterrichtende einführen			SL			
3109	Kündigungen von Unterrichtenden vornehmen			SL	FKB AVK	RR	GR
3110	Lohn Schulleiter/in festsetzen		FKB	GR			

		Antrag	Vorberatung	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerdeinstanz	Info an
3111	Anordnung Administrativverfahren gegenüber Lehrkräften			SL	FKB AVK	DBK	GR
3112	Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Eltern	L		SL	FKB AVK	DBK	GR
3113	Zielvereinbarung mit Schulleiter/in	SL	FKB	GR			
3114	Schulleiter/in beurteilen / Arbeitszeugnis ausstellen		FKB	GR			
3115	Schulleiter/in betreuen			FKB			GR
3116	Weiterbildung/Beratung Schulleiter/in	SL		FKB			
3117	Disziplinarmaßnahmen gegenüber Schulleiter/in treffen		FKB	GR		RR	
3118	Zielvereinbarung mit Unterrichtenden	L		SL	FKB		
3119	Unterrichtende in ihrer Entwicklung fördern und ermutigen	L		SL	FKB		
3120	Weiterbildung/Beratung Unterrichtende	L		SL	FKB		
3121	Unterrichtende im Unterricht besuchen	L		SL	FKB		
3122	Unterrichtende in schwierigen Situationen: Vermittlungsdienste anbieten und sie gegen ungerechtfertigte Angriffe schützen	L		SL	FKB		
3123	Unterrichtende beurteilen	L		SL	FKB		
3124	Pflichterfüllung der Unterrichtenden überwachen (z. B. Einhaltung Lehrplan)			SL	FKB		
3125	Nebenbeschäftigungen der Unterrichtenden überwachen			SL	FKB		
3126	Arbeitszeugnisse an Unterrichtende ausstellen	L		SL		GR	
3127	Bei Verstößen gegen Vorschriften und Beschlüsse durch Unterrichtende einschreiten, die erforderlichen Massnahmen treffen bzw. einleiten			SL			
3128	Bewilligen von Schulreisen im Rahmen des Budgets	L		SL	FKB		
3.2 Fachliche, pädagogische Leitung							
3201	Schüler/innen bis 4 Halbtage dispensieren			L	SL		
3202	Schüler/innen bis 2 Wochen dispensieren			SL		GR	
3203	Schüler/innen ab 2 Wochen dispensieren			AVK		DBK	
3204	Einhalten Schulpflicht			SL			FKB
3205	Absenzordnung überwachen	L		SL			
3206	Schüler/innen vom Besuch einzelner Fächer dispensieren	SL		AVK		RR	
3207	Regelung für Disziplinarmaßnahmen gegenüber Schüler/innen treffen	L		SL	FKB		
3208	Disziplinarmaßnahmen gegenüber Schüler/innen: Schulausschluss bis 7 Tage			L	SL	DBK	FKB
3209	Disziplinarmaßnahmen gegenüber Schüler/innen: Schulausschluss bis 12 Wochen	L		SL	AVK	DBK	FKB
3210	Disziplinarmaßnahmen gegenüber Erziehungsberechtigten: Verweis	L		SL	FKB	DBK	
3211	Disziplinarmaßnahmen gegenüber Erziehungsberechtigten: Busse bis Fr. 1000.-	L		SL	FKB	DBK	GR
3212	Schulung fremdsprachiger Kinder organisieren	L		SL	FKB AVK		
3.3 Administrative und organisatorische Leitung							
3301	Schulleitungsstellen neu einrichten bzw. aufheben		FKB	GR			
3302	Lehrerstellen neu einrichten bzw. aufheben (interne Organisation)			SL	GR AVK		FKB
3303	Unterrichtende bis 2 Wochen beurlauben	L		SL			
3304	Unterrichtende über 2 Wochen beurlauben	SL		AVK			
3305	Stellvertretungen für Schulleiter/in organisieren und einsetzen	SL	FKB	GR			
3306	Neuaufnahme von Kindern in die Schule			SL			
3307	Vorzeitige Einschulung	L	FKB	SL		DBK	
3308	Definitive Promotion			L	SL		
3309	Provisorische Promotion			L	SL	DBK	
3310	Repetition	L		SL		DBK	
3311	Überspringen einer Klasse	L		SL		DBK	
3312	Zuteilung von Schüler/innen zu Kleinklassen	L	FKB	SL		DBK	
3313	Zuteilung von Schüler/innen zu Sonderschule	L	FKB	SL		DBK	
3314	Vorzeitige Ausschulung	L	SL	AVK		DBK	
3315	Statistiken/Berichte/Stellungnahmen/Anträge zu Händen Aufsichtsbehörden erstellen			SL			
3316	Bewilligung 10. Schuljahr	E	FKB	SL			GR
3317	Organisation Schulzahnpflege			SL	FKB		
3318	Organisation Schulärztlicher Dienst			SL	FKB		
3.4 Schulentwicklung							
3401	Qualitätsmanagementkonzept entwickeln	SL	FKB	GR	AVK		
3402	Schulentwicklung und schulinterne Weiterbildung/Beratung	L		SL	AVK		FKB
3403	Innovationen anregen, fördern	L		SL			
3404	Schulinterne Regelungen erarbeiten und umsetzen	L		SL	FKB		
3405	Div. Konzepte für den Schulbetrieb erstellen (z.B. Personalentwicklung, Kommunikation, Elternmitwirkung u.a.)	L		SL	FKB		
3406	Teambildung in den Schulen	L		SL			

		Antrag	Vorberatung	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerdeinstanz	Info an
3407	Arbeits- und Sozialklima pflegen			SL	FKB		
3408	Arbeitsbedingungen beobachten bzw. verbessern			SL	FKB		
4. Informationsverantwortung							
4.1 Interne Kommunikation							
4101	Führungsgrundsätze festlegen	L		SL			
4102	Regeln der Schul- und Unterrichtsorganisation und des Schullebens (Hausordnung) festlegen	L		SL	GR		
4103	Regeln der Schul- und Unterrichtsorganisation und des Schullebens (Hausordnung) überwachen			L	SL		
4104	Konferenzen einberufen und leiten, Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse moderieren	L		SL			
4105	Arbeitsweise im Kollegium festlegen (z. B. Sitzungsrhythmus, Protokollführung)	L		SL			
4106	Zusammenarbeit fördern; bei Konflikten unter Lehrkräften vermitteln	L		SL			
4107	Intervention im andauernden Konfliktfall	L		SL	FKB AVK		GR
4108	Bei Konflikten im Kollegium und zwischen der Schule (bzw. Unterrichtenden) und anderen Partnern vermitteln	L		SL	FKB AVK		
4109	Verfahren für Konfliktbewältigung festlegen	L		SL	FKB AVK		
4110	Kommunikation im Innern und zur Umgebung der Schule gestalten	L		SL	FKB		
4111	Behördenarbeit unterstützen (an Sitzungen teilnehmen, benötigte Informationen bereitstellen etc.)			SL	FKB		
4112	Verbindung zwischen den Unterrichtenden bzw. Schulen und den Behörden wahrnehmen (Anregungen, Rückmeldungen, Anträge, Weisungen weiterleiten, erläutern, umsetzen)			SL	FKB		
4113	Zentrale, mehrere Schulen bzw. Abteilungen betreffende Planungs-, Administrations- und Organisationsaufgaben koordinieren, z. B. Austausch unter Schuleinheiten			SL	FKB		GR
4114	Kontakt mit externen Schuldiensten (Schulpsychologischer Dienst, Sozialarbeit, Berufsberatung etc.)			L SL			
4115	Zusammenarbeit mit andern Behörden			SL			GR FKB
4.2 Externe Kommunikation							
4201	Konzept Zusammenarbeit Schule und Eltern	SL	FKB	GR	AVK		
4202	Schülern und deren Eltern als zweite Instanz Problemlösehilfen anbieten, wenn das Problem nicht direkt mit der Lehrperson gelöst werden kann			SL	FKB		
4203	Allgemeine Elterninfo über Schule			SL	FKB		
4204	Elterninfo über Klassen und Kinder			L	SL		
4205	Beratung / Unterstützung von Eltern			L	SL		
4206	Zusammenarbeit im Rahmen der Standortattraktivität der Gemeinde/Stadt (PR für Schule)	SL	FKB	GR			
4207	Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Medien, Verbänden usw. organisieren und durchführen	SL		GR			FKB
4208	Öffentlichkeitsarbeit im Sonder-/Krisenfall organisieren und durchführen	SL		GR	AVK		FKB
5. Kontrollverantwortung							
5000	Budget erstellen	SL		GR			FKB
5001	Budget überwachen			SL			
5003	Regelung über Ausgabenkompetenzen treffen	SL		GR			
5004	Über Ausgaben im Budgetrahmen entscheiden			SL	GR		
5005	Jahresrechnung			GR			
5006	Subventionsgesuche	GR		AVK			
5007	Unterricht auswerten/evaluieren (einzelne Unterrichtende)			L	SL		
5008	Interne Selbstevaluation der Schul- und Unterrichtsqualität			SL	FKB AVK		
5009	Externe Schulevaluation			AVK			
5010	Qualität und Nutzen der Vernetzung in gewissen Zeitabständen evaluieren			SL	FKB AVK		
5012	Qualitätsmanagement beurteilen, überarbeiten			SL	FKB AVK		

Sachregister

	Seite:
Absenzen nicht voraussehbare	6
Absenzen unbegründete	7
Absenzen voraussehbare.....	6
Allgemeine Bestimmungen	3
Anhang Funktionendiagramm	9
Anhörungsrecht	6
Aufgaben Fachkommission Bildung	3
Aufgaben Lehrpersonen.....	4
Aufgaben Schulleitung	4
Aufgaben Schulsekretariat	4
Aufhebung bisherigen Rechts	7
Beschwerden.....	7
Bussen	7
Disziplarmassnahmen	7
Einrichtungen weitere	3
Eltern	5
Erziehung und Aufsicht der Schüler	5
Fachkommission Bildung	3
Funktionendiagramm Anhang	9
Genehmigungsvermerke	8
Haftung der Schüler	5
Hausordnung.....	6
Inkrafttreten	7
Konflikte Eltern und Lehrpersonen	5
KVG.....	6
Lehrpersonen	4
Nicht voraussehbare Absenzen.....	6
Organisation Fachkommission Bildung	3
Organisation Lehrpersonen	4
Organisation Schulleitung	4
Organisation Schulsekretariat	4
Rechte und Pflichten der Eltern.....	5
Rechtsmittel	7

Schlussbestimmungen	7
Schulantritt der Kinder	5
Schularten	3
Schüler und Schülerinnen	5
Schulleitung	4
Schulsekretariat	4
Schulversäumnisse	6
Schulweg	6
Schutz der Kinder	5
Sorgfaltspflicht	5
Unbegründete Absenzen	7
Versicherung	6
Voraussehbare Absenzen	6
Weitere Einrichtungen	3
Zusammenarbeit mit der Schule	5
Zweck	3